

**5. Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen**

Vom ...

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen rückwirkend zum 01.11.2020 beschlossen:

Art. 1

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: ...

Art. 2

§ 12 Abs. 6 wird hinzugefügt:

§12

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Absatz 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: ...

Art. 3

Die Hauptsatzung wird in allen Paragraphen gendergerecht umformuliert. Formulierungen wie „der Bürgermeister“ oder „des Bürgermeisters“ werden in „der/die Bürgermeister/in“ bzw. „des/der Bürgermeisters/in“ umgewandelt.

Art. 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.